

AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSSTIPENDIEN

für das Studienjahr 2023/2024

An der Montanuniversität Leoben werden für das Studienjahr 2023/2024 Förderungsstipendien gemäß §§ 63 ff Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 174/2022, ausgeschrieben.

Förderungsstipendien dienen zur Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Masterarbeiten und Dissertationen) von Studierenden ordentlicher Studien, die besondere Kosten verursachen (z.B. Auslandsaufenthalt, Konferenzteilnahme, Durchführung von kostenintensiven wissenschaftlichen Arbeiten). Das Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 750.- Euro nicht unter- und 3.600.- Euro nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen der Studierenden durch das studienrechtliche Organ.

I. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums

1. Beurteilungszeitraum ist das Studienjahr 2023/2024 (1.10.2023 – 30.9.2024).
2. Schriftliche Bewerbung der oder des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan. Die Notwendigkeit der für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit zu tätigenden Aufwendungen ist besonders zu begründen.
3. Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit zur Kostenaufstellung und darüber, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer oder seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit **voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.**
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer gemäß § 18 Abs. 1 StudFG. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Masterprüfungen, Rigorosen oder anderen, das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters, wobei 30 ECTS-Anrechnungspunkte einer Studienzeit von einem Semester entsprechen. Eine Verlängerung der Anspruchsdauer ist nur unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gemäß § 19 StudFG möglich.
5. Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende der Montanuniversität Leoben mit österreichischer Staatsangehörigkeit bzw. diesen gleichgestellte Personen gemäß § 4 StudFG. Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern studienförderungsrechtlich gleichgestellt sind insbesondere:
 - a) Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.
 - b) EWR-Bürgerinnen und Bürger erfüllen die Gleichstellungsvoraussetzungen, wenn sie
 - Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikels 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) oder selbständig Erwerbstätige im Sinne des Artikels 49 AEUV oder deren Familienangehörige sind oder
 - das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, haben oder

- eine tatsächliche Verbindung zur österreichischen Gesellschaft hergestellt haben.

c) Drittstaatsangehörige, wenn sie

- die in Österreich das Daueraufenthaltsrecht (Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“) erworben haben. Diese müssen folgenden Nachweis erbringen:

Nachweis: Vorlage einer „Daueraufenthaltskarte-EU“;

- Familienangehörige von Unionsbürgern sind, die in Österreich Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikels 45 AEUV oder selbständige Erwerbstätige im Sinne des Artikels 49 AEUV sind

Nachweis: Vorlage einer Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde, Reisepass des Familienangehörigen und Versicherungsdatenauszugs des Sozialversicherungsträgers

- oder Familienangehörige von österreichischen Staatsbürgern sind

Nachweis: Vorlage einer Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis des Familienangehörigen

d) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern unter den gleichen Voraussetzungen gleichgestellt, wie sie für Drittstaatsangehörige gelten. e) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Sie müssen folgenden Nachweis erbringen:

Nachweis: Flüchtlingsstatus (Reisepass, Bescheid).

6. Die Erfüllung der sonstigen Ausschreibungsbedingungen.

II. Einbringen von Anträgen

1. Anträge auf Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind schriftlich unter Verwendung der hierfür bestimmten Formulare ((zum Download unter <https://unileoben.ac.at/mathstat>) samt einer vollständigen Dokumentation aller erforderlichen Voraussetzungen für das **Wintersemester 2023/2024 bis spätestens 28. Juli 2024** und für das **Sommersemester 2024 bis spätestens 31. Oktober 2024** per Mail an mathstat@unileoben.ac.at oder im Sekretariat des Lehrstuhls für Mathematik, Statistik und Geometrie einzubringen. Den Anträgen sind die entsprechenden Nachweise beizulegen.
2. Auskünfte erteilt das Sekretariat des Lehrstuhls für Mathematik, Statistik und Geometrie.

III. Zuerkennung

1. Die Zuerkennung von Förderungsstipendien erfolgt unter Bedachtnahme der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Montanuniversität Leoben gemäß § 58 Abs. 2 StudFG insgesamt zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, der Anzahl der grundsätzlich für ein Förderungsstipendium in Frage kommenden Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie der im bisherigen Studium insgesamt erbrachten Studienleistungen. Für ein gegebenes Studium kann maximal einmal ein Förderungsstipendium zuerkannt werden.
2. Die Förderungsstipendien werden in zwei Teilbeträgen ausgezahlt: Der erste Teilbetrag umfasst 75% des zuerkannten Förderungsstipendiums. Der Restbetrag (25%) wird nach Abschluss des Studiums und Vorlage des Berichtes über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums ausgezahlt. Wird dem Auftrag zur Vorlage dieses Berichtes nicht bzw. nicht fristgerecht entsprochen oder werden zuerkannte Fördermittel nicht widmungsgemäß verwendet, so können bereits ausgezahlte Förderbeträge zurückgefordert bzw. noch nicht ausgezahlte Förderbeträge einbehalten werden.
3. Die Vergabe der Förderungsstipendien erfolgt voraussichtlich im Dezember 2024 nach Anhörung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Entscheidung über ihre Bewerber-

bung verständigt werden. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Der Studiendekan:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Thomas ANTRETTNER